

Betreuungsvertrag Kinderbetreuung Zaubertruckli

Zwischen
Lea Walker
Schulhausweg 141
4574 Nennigkofen

und

Familie
Adresse
Ort

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Die Betreuerin verpflichtet sich, das Kind/die Kinder der Eltern wie folgt zu betreuen:

- Betreuendes Kind:
- Betreuungsort: Die Betreuung findet bei der Betreuerin zu Hause statt.
- Betreuungszeiten:
- Vertrags -Beginn:
Vertrags- Ende:

2. Betreuungskosten

- Pauschalkosten:

Die Eltern zahlen eine monatliche Pauschale in Höhe von CHF für die ganztägige Betreuung eines Kindes. Die Zahlung ist spätestens bis zum 25. des laufenden Monats auf das Konto der Betreuerin zu überweisen.

- Zusatzbetreuung:

Für zusätzliche Betreuungstage oder Ferientage wird anhand der Tarifliste der Betrag im Nachhinein in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung.

- Verpflegung:

Die Kosten für Verpflegung sind im Pauschalbetrag enthalten. Besondere Wünsche oder Lebensmittelunverträglichkeiten sind im Voraus zu klären.

3. Ferien und Abwesenheiten

Ferien der Betreuerin:

Die Betreuerin nimmt sich in der Regel Ferien über die Weihnachtszeit. Zusätzlich wird im Sommer eine Woche Ferien eingeplant. Diese Sommerferienwoche richtet sich stets nach der letzten Schulferienwoche der Sommerferien und wird entsprechend angepasst.

Während der Ferien der Betreuerin bleibt die Pauschale bestehen.

Ferien der Kinder:

Die Eltern teilen der Betreuerin mindestens 1 Monat im Voraus mit, wenn die Kinder nicht betreut werden. Die Pauschalkosten bleiben bestehen.

Gesetzliche Feiertage:

Grundsätzlich übernehmen die Eltern die Betreuung der Kinder an den gesetzlichen Feiertagen. Dennoch werden die Feiertage je nach Wohnort und Kanton geregelt: Kommen die Eltern aus dem Kanton Bern, gelten die Berner Feiertage, während für die Eltern aus dem Kanton Solothurn die solothurnischen Feiertage massgebend sind.

Reglung zu Krankheitstagen:

Pro Kalenderjahr können drei (3) krankheitsbedingte Abwesenheitstage des Kindes kompensiert werden. Wenn ein Kind die Betreuung aufgrund Krankheit nicht wahrnehmen kann, können die verpassten Tage in Absprache mit der Betreuerin zu einem späteren Zeitpunkt kompensiert werden. Alle darüber hinausgehenden Krankheitstage sind nicht kompensierbar.

4. Kündigungsfrist

Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen

5. Haftung

Die Betreuerin haftet für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

- Die Eltern verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für ihr Kind abzuschließen.

6. Besondere Vereinbarungen

In der Monatspauschale oder im Tagesstarif sind Verpflegung, Hygieneartikel, Ausflüge gegebenenfalls bring und Abholfahrten sowie Bastelmaterial und weitere notwendige Materialien und Leistungen für die Kinder enthalten.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Nennigkofen

Ort, Datum: Nennigkofen,

Betreuerin:

Eltern:
